

Auch die Persönlichkeit der Eltern, bei deren Kindern sich Entwicklungsgefährdungen zeigen, ist heute weitgehend eine andere als früher. Wesentliche Seiten der Persönlichkeitsentwicklung in unserer Gesellschaft allgemein sind auch bei ihnen zunehmend vorhanden./21/ Das ist für die Einflußmöglichkeiten auf diese Eltern genauso wichtig wie die Tatsache, daß die gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen — sicher differenziert, aber im ganzen doch wohl zunehmend — Probleme in der Familie ausgleichen bzw. überwinden helfen können. Auch die Einflußmöglichkeiten gesellschaftlicher Kollektive, insbesondere im Bereich der Arbeit, werden größer.

Das alles erfordert eine sehr bewegliche Arbeit der Organe der Jugendhilfe und verbessert die Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer grundlegenden Zielstellung. Sie bestand und besteht darin, gerade auch für die gefährdeten Kinder die notwendige Familien-erziehung zu sichern, also für die Verwirklichung des Erziehungsrechts des FGB in diesen Fällen Sorge zu tragen. Dabei geht es zunächst und in erster Linie um die Familienerziehung in der elterlichen Familie, erst dann — wenn notwendig und möglich — um den Aufbau neuer Familienbeziehungen und dazu auch neuer familienrechtlicher Rechtsverhältnisse. Die Heimerziehung ist in diese Zielstellung eingeordnet und erhält nur dann (bzw. erst dann) eine selbständige Bedeutung, wenn im konkreten Fall die Sicherung der Familien-erziehung weder durch die eigene noch durch eine andere Familie möglich ist.

Jugendhilfearbeit ist also Sorge um die Sicherung der bestmöglichen Familienerziehung und zugleich Sorge um eine den konkreten Bedingungen des Einzelfalls gerecht werdende spezifische Zusammenarbeit von Familie und gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen und um die ebenfalls zielgerichtete und spezifische Einflußnahme gesellschaftlicher Kräfte auf die Familien-erziehung./22/

Zu der Vielzahl von Aktivitäten der Jugendhilfe gehört auch die Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen zum Erziehungsrecht bzw. die Mitwirkung an der Vorbereitung solcher Entscheidungen durch das Gericht.

Nach unserem Überblick hat sich die Idee des FGB, zur Sicherung des Grundrechts der Kinder auf Erziehung und zur Sicherung des Grundrechts der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, bei grundlegenden Entscheidungen eine doppelte staatliche Zuständigkeit zur Klärung der Probleme vorzusehen/23/, bestätigt.

/21/ Vgl. E. Weiß, a. a. O.

/22/ Vgl. hierzu E. Mannschatz, Einführung in die sozialistische Familienerziehung, Berlin 1971.

/23/ Vgl. Richtlinien des Zentralen Jugendhilfeausschusses:

— Richtlinie Nr. 1 — Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlaß und die Durchführung pädagogischer Entscheidungen

In all den Fällen, in denen die Organe der Jugendhilfe in Durchführung ihrer Pläne und Aufgaben gegenüber bestimmten Familien und Kindern als Kläger auftreten, hat sich eine gute Zusammenarbeit mit den Gerichten und im wesentlichen ein übereinstimmendes Herangehen gezeigt. Die Richtlinie des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen und die Richtlinie des Zentralen Jugendhilfeausschusses zu Fragen der Umgangsregelung/24/ wurden in engem Zusammenwirken der beiden zentralen staatlichen Einrichtungen erarbeitet. Bezüglich der Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe bei der Erziehungsrechtsentscheidung nach § 25 FGB im Ehescheidungsverfahren erscheint es angebracht, sowohl die Zielstellung als auch die Voraussetzungen und Formen unter dem Aspekt der Arbeitsteilung zwischen den beiden staatlichen Organen sowie der Vergrößerung der Rolle des Gerichts bei diesen Entscheidungen und ihrer Durchsetzung noch genauer zu erörtern.

Zu Beginn unseres allgemeinen Überblicks zur Wirksamkeit des FGB hatten wir die These aufgestellt, daß das Gesetz sich in der Familienentwicklung selbst, in der Familienpolitik und in einem speziellen Bereich der Familienpolitik — in der Rechtsanwendung — zu bewähren hatte.

Unseres Erachtens ist das geschehen. Dabei kann man die gesamte gesellschaftliche und staatliche Tätigkeit in bezug auf die Familie, also die Rechtsentwicklung, die Sozialpolitik, die ideologische Arbeit und ebenso die Rechtsanwendung durch die Gerichte und Organe der Jugendhilfe, als einen Prozeß der vielseitigen, sich quantitativ und qualitativ entwickelnden Förderung der Familien durch die Gesellschaft und den Staat zusammenfassen. Dabei verstehen wir unter Familienförderung den ständigen Ausbau der geistig-kulturellen und der materiellen Bedingungen, unter denen die Bürger ihre Familienbeziehungen eigenverantwortlich gestalten.

Bei der Verwirklichung der im Programm der SED für die kommenden Jahre formulierten Aufgabe der Gesellschaft, die Familie zu fördern, kann also auf einer umfangreichen Aktivität und auf vielen guten Erfahrungen aufgebaut werden.

der Organe der Jugendhilfe vom 18. November 1965 (Jugendhilfe 1966, Heft 1, S. 6);

— Richtlinie Nr. 2 — Zur Sicherung einer zielstrebig und kontinuierlichen Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeorgane in den Fällen des § 50 FGB auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme vom 8. Juli 1969 (Jugendhilfe 1969, Heft 9, S. 274).

/24/ Richtlinie Nr. 5 zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung (§ 27 Abs. 2 FGB) vom 2. Mai 1973 (NJ-Beilage 5/73 zu Heft 14).

*HORST WILLAMOWSKI, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

## Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit

Die Wirksamkeit der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit hängt außer von dem richtigen tat- und täterbezogenen Ausspruch dieser Maßnahme!/1/ in entscheidendem Maße von ihrer zügigen und zielstrebigem Verwirklichung ab./2/ Die Art und

/1/ vgl. H. Duft, „Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ 1976 S. 447 ff.

/2/ Diese Feststellung trifft für alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie für andere gerichtliche Maßnahmen und Verpflichtungen zu. Vgl. dazu im einzelnen H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1975 S. 653.

Weise ihrer Verwirklichung entscheidet nicht nur über die Wirksamkeit dieser Verpflichtung allein, sondern hat maßgebliche Bedeutung für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung überhaupt.

Wird die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeit-arbeit im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB) oder einer Straf-aussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 Ziff. 6 StGB) ausgesprochen, so hängt die gesamte erzieherische Wirksamkeit dieser Maßnahmen wesentlich davon ab, mit welchem Ergebnis die Verpflichtung zu gemein-